

Haushaltsnahe Dienstleistungen

EINKOMMENSTEUER Überprüfungen sind doch begünstigt

Von Rudolf Schollmaier

Steuerhinterziehung durch Schwarzarbeit schmälert das Steueraufkommen und erhöht die Steuerlast für alle Steuerzahler. Von Zeit zu Zeit lässt sich daher der Steuergesetzgeber Regelungen einfallen, die die Schwarzarbeit eindämmen sollen. So werden seit 2003 „haushaltsnahe Dienstleistungen“ und seit 2006 Handwerkerleistungen im privaten Haushalt steuerlich gefördert. Selbstredend, dass dazu eine ordnungsgemäße Rechnung, beispielsweise eines Handwerkers, vorliegen muss. Damit nachträgliche Tricksereien ausgeschlossen sind, wird auch die unbare Zahlung verlangt. Barzahlung führt zum Ausschluss der steuerlichen Begünstigung.

Für haushaltsnahe Dienstleistungen können bis zu 20% dieser Aufwendungen, maximal 4.000,00 € in der Einkommensteuererklärung als Steuerermäßigung geltend gemacht werden, d.h. es sind bis zu 4.000,00 € weniger Steuern zu zahlen (Abzug von der Steuerschuld). Allerdings gehören zu dieser Gruppe nur solche Leistungen, die man üblicherweise selbst ausführen könnte, etwa Straßenreinigung, Fenster putzen, Gartenpflege oder auch Leistungen beim Umzug.

Werden zur Ausführung Fachkenntnisse benötigt, kommt eine weitere Dienstleistungsgruppe in Betracht, die sogenannten Handwerkerleistungen.

Für Handwerkerleistungen im privaten Haushalt können bis zu 20% dieser Aufwendungen, maximal 1.200,00 € in der Einkommensteuererklärung als Steuerermäßigung geltend gemacht werden, d.h. es sind bis zu 1.200,00 € weniger Steuern zu zahlen (Abzug von der Steuerschuld). Begünstigt ist stets nur der



Dienstleistungsanteil, nicht die Materialkosten. Der Handwerker sollte in seiner Rechnung den Dienstleistungsanteil separat ausweisen.

Immer wieder kommt es zum Streit zwischen Steuerbürgern und der Finanzverwaltung über die Anerkennung einzelner Dienstleistungen. Dabei kann eine ausgeprägte Kleinlichkeit der Finanzämter nicht übersehen werden. Neuestes Ärgernis in dieser Gruppe ist die Idee einzelner Finanzämter, zwischen steuerbegünstigten Handwerkerleistungen, die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit förderungswürdig sind und solchen Leistungen, die ohnehin nicht ohne Rechnung in Anspruch genommen werden, etwa Gutachterleistungen, zu unterscheiden.

Beispiel: Gerold Steiner beauftragt einen Fachbetrieb, die Dichtheit der Abwasserleitungen an seinem privaten Wohnhaus zu überprüfen. Die Kosten in Höhe von 350 Euro macht Gerold in seiner Einkommensteuererklärung als steuerermäßigende Handwerkerleistung geltend. Das Finanzamt lehnt das mit der Begründung ab,

Kosten für Gutachtertätigkeiten seien nicht abziehbar. Gerold liest im Einkommensteuergesetz in Paragraf 35a nach und stellt fest, dass dort keine diesbezügliche Unterscheidung getroffen wird. Nach erfolglosem Einspruch reicht Gerold Klage beim Finanzgericht ein. Das Finanzgericht gibt ihm Recht. Das passt wiederum dem Finanzamt nicht, so landet der Fall schließlich vor dem höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof (BFH). Dadurch hatte der BFH abermals Gelegenheit, die Finanzverwaltung über die Einhaltung geltenden Rechts zu belehren und deren Fantasie zu Lasten der Steuerbürger in die Schranken zu verweisen. Der BFH führte mit Urteil vom 6.11.2014 (Az. VI R 1/13) aus, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage als vorbeugende Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen sei, selbst wenn dafür eine Bescheinigung für amtliche Zwecke erteilt werde. Denn eine solche Maßnahme sichere die nachhaltige Nutzbarkeit und diene der vorbeugenden Schadenabwehr.

Diese Entscheidung hat weitreichende Folgen, weil die Finanzverwaltung ab 2014 einzelne Kaminfegerleistungen, wie die Feuerstättenschau und Mess- und Überprüfungsarbeiten nicht mehr zum Abzug zulassen will. Das dürfte nun alles Schnee von gestern sein. Betroffenen Steuerbürgern ist daher zu raten, unter Hinweis auf das vorgenannte BFH- Urteil auf den Abzug als steuermindernde Handwerkerleistung zu bestehen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de